

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung in der Grundschule Wettstetten

Die Gemeinde Wettstetten erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung und die Verpflegung, an der Grundschule Wettstetten, Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen ist – dies gilt auch dann, wenn das Kind durch einen Vertretungsberechtigten oder nur einen Personensorgeberechtigten angemeldet wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Betreuungsgebühren, Gebührensatz

Für den Besuch der Mittagsbetreuung sind monatliche Betreuungsgebühren auf der Basis von 2,59 € je Betreuungsstunde zu entrichten. Die Berechnung des Monatsbetrages erfolgt nach folgendem Schema:

$(\text{Summe der täglichen Betreuungszeiten einer Woche} \times 2,59) \div (\text{⊙}) = (\text{Anzahl der Wochentage mit Betreuungsbuchung} \times (\text{⊔})) = (\text{Monatsfaktor}^*)$.

*Abhängig von der Anzahl der wöchentlichen Buchungstage (bei Fünf Tagen = 17, bei vier Tagen = 13,6, bei drei Tagen = 10,2, bei zwei Tagen = 6,8, bei einem Tag = 3,40)

§ 4 Verpflegungsgebühren, Gebührensatz, Bestellen bzw. Abbestellen der Verpflegung

- (1) Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Schuljahres bestellt werden. Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von vier Wochen nur zum 01. März erfolgen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

- (2) Die Verpflegungsgebühr beträgt pro Essen 4,20 € und wird monatlich im Voraus erhoben. Berücksichtigt wird hierbei jeder schulpflichtige Tag. Für Ferien, Feiertage und schulfreie Tage wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Eine Stornierung mit Wegfall der Vergütungspflicht ist nur bei Schulausfall oder Krankheit länger als zwei Wochen möglich.

- (3) Bei Abwesenheit von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen kann eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühr auf Antrag erfolgen, wenn das Essen im Voraus abbestellt worden ist..
- (4) Die Rückerstattung erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Ende des Schuljahres, auf Antrag durch den Personensorgeberechtigten. Der Antrag muss bis spätestens 31.07. des Schuljahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.
- (5) Werden die Gebühren für die Mittagsverpflegung ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand übernommen, so wird nur der Eigenanteil zurückerstattet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit; Zahlungsverkehr

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Mittagsbetreuung entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Mittagsbetreuung für das betreffende Kind freigehalten wird. Für den Monat August wird eine Betreuungsgebühr nach § 3 nicht fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für den Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben. Die Rückerstattung der Verpflegungsgebühren auf Antrag wird in § 4 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 2 werden jeweils monatlich zum 1. eines Monats fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt bei der Schulverwaltung oder Mittagsbetreuung ist nicht zulässig.

§ 7

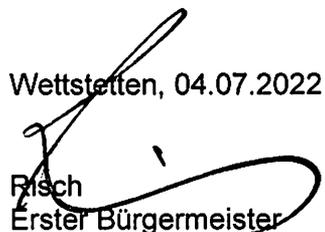
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2016 mit Änderungssatzung vom 31.01.2017 außer Kraft.

Wettstetten, 04.07.2022


Risch
Erster Bürgermeister